

Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach den Vorschriften des **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021)** oder dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist. (d.h. wer betroffen ist oder sich betroffen fühlt)

Einsprachen müssen schriftlich und **im Doppel** innert der Auflagefrist vom 13. März 2017 **bis 26. April 2017** (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Energie, Sektion Kernenergierecht, 3003 Bern, eingereicht werden.

Hinweise:

- Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 55 Abs. 1 KEG).
- Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 55 Abs. 2 KEG).
- Die Einsprechenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie gegebenenfalls eine Vertretung bestellen müssen. Dies kann für sie mit Kosten verbunden sein (Art. 30a Abs. 3 VwVG).

Bern, 21. Februar 2017, Bundesamt für Energie (BFE),
(Text leicht angepasst von Renate Kolb)

Für jede Bohrung muss eine eigene Einsprache gemacht werden.

Die Gesuchsnummer muss auf der Einsprache erwähnt sein. (siehe gelbmarkierte Stelle im Einsprachemuster). Die Betroffenheit sollte formuliert werden. Themen sind Verkehr, Wasser, Schulwege, Lärm, zusätzliche grosse Aufgabe für die Gemeindebehörde etc. Es lohnt sich, das Gesuch, gegen das Einsprache erhoben wird, anzuschauen. U.a. sind die Verkehrswege der im Schnitt 50 Lastwagen / Woche genau eingezeichnet.

Alle Bohrplatz-Gesuche sind auf der Website des Bundesamtes für Energie aufgeschaltet und können angeschaut werden.

www.bfe.admin.ch/radioaktiveabfaelle/

Adresse, um die Einsprache hinzuschicken:

Bundesamt für Energie,
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

Die Mustereinsprache sollte individuell angepasst und wenn möglich erweitert werden. Achtung, nicht vergessen, die farbig gekennzeichneten Stellen zu löschen.

Renate Kolb, Kernfrau